duktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen, wie Ingenieure, Techniker. Abteilungsleiter, Werkmeister u. ä., müssen mit allen not-Arbeitsschutzbestimmungen vertraut sein ihren Arbeitsbereichen persönlich verantfür die Durchführung und Einhaltung Schutze für Leben und Gesundheit Maßnahmen zum der Arbeiter und Angestellten.

(3) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß die verantwortlichen Personen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ständig vertiefen und vervollkommnen.

X

Kontrolle der Durchführung des Arbeitsschutzes A. Arbeitsschutzkommissionen

§ 35

Die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind berechtigt, jederzeit Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu über-Arbeitsschutzkommissionen haben prüfen. Die 11 die Gefahrenquellen der einzelnen Betriebsabteilungen und Arbeitsvorgänge zu untersuchen, den ständigen Aufsichtspersonen geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Durchführung vorzuschlagen und unfalltechnischer Hinsicht beratend zur Seite Besondere Aufmerksamkeit muß den Ursachen (Unachtsamkeit, Bequemlichkeit, Unfälle schätzung der Gefahren usw.) gewidmet werden. Sie haben das Recht, bei festgestellten Mängeln die sofor-